



Jugendstrafrecht / Sanktionenrecht

04.01.2018

Dauer: 120 Minuten

Maximale Anzahl Punkte: 30 Punkte

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 10 Seiten und 30 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage folgen vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1,2,3,4 oder es kann auch gar keine der Antworten richtig sein.
- Bewertung: 1 Punkt für 4 richtige, ½ Punkt für 3 richtige, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Beurteilungen.
- Gewichtung Teil I: Jugendstrafrecht 15 Punkte.
Gewichtung Teil II: Sanktionenrecht 15 Punkte.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Beachte: Die Fragen sind nach Massgabe des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Rechts zu beurteilen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

TEIL I: Jugendstrafrecht (15 Punkte)

1) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Jugendkriminalität. (1P.)

- a. Rund ein Drittel der jugendlichen Straftäter sind im Alter von unter 16 Jahren.
- b. Im Jahr 2016 wurden über 10'000 Urteile gegen jugendliche Straftäter ausgesprochen.
- c. Seit einigen Jahren ist eine geringe, kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen zu verzeichnen.
- d. Beim Grossteil der ausgesprochenen Sanktionen handelt es sich um Erziehungsmassnahmen.

2) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Anwendbarkeit des JStG. (1P.)

- a. Im Jugendstrafrecht richtet sich die Beurteilung des objektiven und subjektiven Tatbestands nach dem StGB und die Beurteilung der Rechtfertigungsgründe und der Schuld bzw. Schuldausschlussgründe sowie die Wahl der Sanktion nach dem JStG.
- b. Der Versuch wird im JStG nicht geregelt, weshalb ein Jugendlicher dafür nicht bestraft werden kann.
- c. Stellt die zuständige Behörde während eines Verfahrens fest, dass ein unter 10-jähriges Kind eine Straftat begangen hat, sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und – soweit das Kind besondere Hilfe benötigt – auch die Kinderschutzbehörde darüber zu informieren.
- d. Massgeblich für die Anwendbarkeit des JStG ist das Alter des Täters und dessen Reife zum Zeitpunkt der Tatbegehung.

3) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts. (1P.)

- a. Das Jugendstrafrecht ist als strafrechtliche Ordnung gestaltet worden. Ursprünglich wurde anlässlich der StGB-Revision mit dem Gedanken gespielt, statt einer strafrechtlichen Ordnung ein sog. Jugendwohlfahrtsgesetz zu erlassen.
- b. Trotz des geltenden Erziehungsgedankens ist die Strafe im Jugendstrafrecht als Übelszufügung zum Zweck des Tausgleichs zu deuten.
- c. Der täterbezogene Charakter des Jugendstrafrechts sieht vor, dass die Sanktion nicht nur aus der Tat und dem Verschulden allein, sondern auch aus den persönlichen Verhältnissen des Täters erschlossen werden muss.
- d. Lange Freiheitsstrafen mit dem Zweck der positiven Generalprävention entsprechen nicht dem Ziel des Jugendstrafrechts, spezialpräventiv auf den jugendlichen Täter einzuwirken.

4) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Schutzmassnahmen. (1P.)

- a. Die Aufsicht kann mit Weisungen verbunden werden, die sich an die Eltern richten.
- b. Bei der persönlichen Betreuung wird den Eltern eine geeignete Stelle oder Person zur Seite gestellt, die sie bei Erziehungsfragen unterstützt.
- c. Die ambulante Behandlung kann mit den drei anderen im JStG vorgesehenen Schutzmassnahmen verbunden werden.
- d. Hat ein unter zehnjähriges Kind eine Straftat begangen, ist statt der Jugendstrafbehörde die Kinderschutzhilfe zuständig für die Anordnung einer Schutzmassnahme i.S.v. Art. 10 ff. JStG.

5) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Schutzmassnahmen. (1P.)

- a. Die Vollzugsbehörde kann eine Schutzmassnahme nachträglich in eine schärfere Schutzmassnahme umwandeln.
- b. Eine Schutzmassnahme wird unabhängig von der Begehung einer Straftat angeordnet, wenn eine Abklärung ergibt, dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf.
- c. Die Abklärungen betreffend die Erziehungs- bzw. Betreuungsbedürftigkeit kann im Rahmen einer ambulanten oder stationären Beobachtung erfolgen, soweit dies erforderlich scheint.
- d. Die Entscheidung, wer mit dem Vollzug der Unterbringung betraut wird, trifft die Vollzugsbehörde.

6) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Strafen gemäss JStG. (1P.)

- a. Bei der Strafzumessung sind das Alter und die Reife des Jugendlichen zu berücksichtigen.
- b. Eine Strafe wird nur dann verhängt, wenn der Beschuldigte schuldhaft gehandelt hat.
- c. Soll eine persönliche Leistung in Form der Teilnahme an einem Kurs verhängt werden, ist die Zustimmung der geschädigten Person erforderlich.
- d. Wird eine Freiheitsstrafe von unter einem Monat ausgesprochen, kann diese zu Resozialisierungszwecken auch tageweise vollzogen werden.

7) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Für Margrit (17) wurde aufgrund mehrfach begangener Widerhandlungen gegen das BetmG eine ambulante Behandlung zur Bekämpfung ihrer Suchtkrankheit angeordnet. Zu Gunsten dieser Massnahme wurde der Vollzug des gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentzugs von 18 Monaten aufgeschoben. Nach bereits 12 Monaten kann die Massnahme aufgrund ihres Behandlungserfolgs beendet werden.

- a. Ab diesem Zeitpunkt wird der aufgeschobene Freiheitsentzug vollzogen.
- b. Der Aufschub eines ausgesprochenen Freiheitsentzugs ist nur bei gleichzeitig angeordneter Unterbringung möglich.
- c. Da Margrit zum Zeitpunkt der Beendigung der ambulanten Unterbringung das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat, kann der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen werden.
- d. Da die Freiheitsstrafe aufgeschoben wurde, kam vorliegend das monistische Sanktionensystem zum Zug.

8) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Referaten von Herrn Riesen-Kupper und Herrn Tönnissen. (1P.)

- a. Die Zahl der Delikte gegen Leib und Leben begangen von jugendlichen Straftätern nahm schweizweit vom Höchststand im Jahr 2007 bis ins Jahr 2016 um rund 53% ab.
- b. Für eine realitätsnahe Beurteilung der Jugendkriminalität sind Hellfelduntersuchungen aussagekräftiger als Dunkelfelduntersuchungen, die auf nichtaktenkundigen Aussagen beruhen.
- c. Für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB wird eine starke Beeinflussbarkeit des jungen Erwachsenen vorausgesetzt.
- d. Die drei Säulen des MZU lauten Schul- und Berufsbildung, Deliktorientierte Therapie und Suchtbehandlung.

9) Beurteilen Sie die Aussagen zu folgendem Fall. (1P.)

Felix, mittlerweile 18-jährig, hat als 17-Jähriger einen Diebstahl begangen. Später als er bereits 18 war, verübte er einen Raubüberfall. Nun wird er gleichzeitig wegen beiden Delikten beurteilt.

- a. Die Strafe richtet sich ausschliesslich nach StGB.
- b. Die Massnahme richtet sich ausschliesslich nach JStG.
- c. Das Verfahren richtet sich unabhängig davon, wann es eingeleitet wurde, ausschliesslich nach den Regelungen für das Erwachsenenstrafrecht.
- d. Felix ist in einem gesondert für junge Erwachsene vorgesehenen Verfahren zu verfolgen und zu beurteilen.

10) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Prinzipien des Jugendstrafprozessrechts. (1P.)

- a. Das Jugendstrafverfahren findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- b. Mit dem Beschleunigungsgebot wird bezweckt, dass das Verfahren möglichst rasch und ohne Unterbrechungen durchgeführt wird, sodass der Jugendliche nicht das Gefühl einer Sanktionslosigkeit nach seiner Tat bekommt.
- c. Da das Beschleunigungsgebot in der JStPO keine spezifische Erwähnung erhalten hat, ist die Grundlage im StGB zu finden.
- d. Da sich die Ziele und Methoden des Jugendstrafrechts von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden, sind unterschiedliche Handlungsweisen und damit voneinander getrennte Strafverfolgungsbehörden erforderlich.

11) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Prinzip der Einheitlichkeit. (1P.)

- a. Das Prinzip der Einheitlichkeit sieht vor, dass eine einzige Magistratsperson an sämtlichen Verfahrensschritten beteiligt ist und so das ganze Verfahren von der Untersuchung über das Urteil bis hin zum Vollzug mitverfolgt.
- b. Ziel ist es, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem jugendlichen Straftäter und der Magistratsperson aufzubauen, wodurch besser abgestimmte Sanktionen gewährleistet werden sollen.
- c. Es handelt sich dabei um ein im schweizerischen Rechtsraum bisher unbekanntes Prinzip, das erst mit der Vereinheitlichung des Jugendstrafprozessrechts eingeführt wurde.
- d. Der Gefahr des Widerspruchs zum Anspruch auf einen unabhängigen, unparteiischen Richter wird dadurch entgegengewirkt, dass frei zwischen dem Jugendanwalt- und dem Jugendrichtermodell gewählt werden kann.

12) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Opportunitätsprinzip. (1P.)

- a. Das spezifische Opportunitätsprinzip sieht vor, dass in leichten Fällen auf eine Bestrafung verzichtet und den Eltern die Sanktion überlassen wird.
- b. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn sowohl die Schuld des Jugendlichen wie auch die Tatfolgen gering sind.
- c. Sind die Voraussetzungen dazu erfüllt, ist zwingend von der Strafverfolgung abzusehen, sofern kein Bedarf für die Anordnung einer Schutzmassnahme besteht.
- d. Durch die offene Formulierung der Voraussetzungen besteht ein grosser Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob ein Fall von Strafbefreiung vorliegt.

13) Beurteilen Sie die Aussagen zum Fall. (1P.)

Ueli (15), der in guten familiären Verhältnissen lebt, stiehlt während eines Klassenlagers als Mutprobe in einem Supermarkt ein Sixpack Bier.

Als sein Lehrer davon Kenntnis erhält, zwingt er Ueli, sich beim Filialleiter zu entschuldigen und diesem einen halben Tag beim Einräumen der Regale zu helfen. Nach der geleisteten Arbeit wird Ueli vom Lehrer vorzeitig nach Hause geschickt.

- a. Die Anordnung des Lehrers, sich beim Filialleiter zu entschuldigen und diesem beim Einräumen der Regale zu helfen, könnte als Wiedergutmachungshandlung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 lit. c JStG gelten.
- b. Ueli ist i.S.v. Art. 21 Abs. 1 lit. d JStG von den unmittelbaren Folgen seiner Tat derart schwer betroffen, dass eine Bestrafung unangemessen wäre.
- c. Weil Ueli das Klassenlager vorzeitig verlassen musste, könnte er i.S.v. Art. 21 Abs. 1 lit. e JStG dadurch bereits genug bestraft worden sein.
- d. Für die Entscheidung, ob Ueli von der Strafe befreit wird, ist die Polizei zuständig.

14) Ist die jeweils handelnde Behörde zuständig? (1P.)

- a. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet über das Verlängerungsgesuch einer Untersuchungshaft.
- b. Der Jugendrichter oder der Jugendanwalt erlässt einen Strafbefehl.
- c. Der Jugendrichter oder der Jugendanwalt erhebt Anklage.
- d. Der Jugendrichter oder der Jugendanwalt entscheiden über den Vollzug der Sanktionen.

15) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Robert (16) wurde von der Polizei dabei ertappt, wie er zum wiederholten Mal wahllos auf Passanten losgegangen ist, diese Krankenhaus reif geschlagen und damit schwer verletzt hat.

- a. Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, wo sich der beschuldigte Jugendliche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gewöhnlich aufhält.
- b. Da ihm aufgrund von Wiederholungsgefahr eine Untersuchungshaft droht, hat er Anspruch auf eine notwendige Verteidigung.
- c. Robert droht eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren.
- d. Sollte sich herausstellen, dass für Robert eine Unterbringung angeordnet werden muss, kann diese in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen werden.

TEIL II: Sanktionenrecht (15 Punkte)

16) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Straftheorien. (1P.)

- a. Mit den Vereinigungstheorien wird versucht, die beiden Perspektiven der absoluten und der relativen Straftheorien zu verknüpfen.
- b. Die absolute Straftheorie orientiert sich am vergangenen Geschehen und betrachtet die Strafe als ethische Notwendigkeit unabhängig von kriminalpräventiven Zielen.
- c. Mit der positiven Generalprävention soll ausgleichende Gerechtigkeit geschaffen werden.
- d. Bei der negativen Spezialprävention geht es darum, für die Gesellschaft eine Abschreckung zu erzielen.

17) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Sanktionen. (1P.)

- a. Von Zweispurigkeit im Strafrecht wird gesprochen, weil im StGB als Sanktionen sowohl Strafen als auch Massnahmen vorgesehen sind.
- b. Massnahmen knüpfen an einen gefährlichen Zustand an und haben eine schuldausgleichende Funktion.
- c. Handelt der Täter tatbestandsmässig, rechtswidrig und nicht schuldhaft, kann lediglich eine Strafe ausgesprochen werden.
- d. Die Anordnung von Massnahmen ist auch möglich, wenn keine Strafe ausgefällt wird.

18) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Sanktionensystem. (1P.)

- a. Von richterlichem Monismus wird gesprochen, wenn sowohl eine Strafe als auch eine Massnahme angeordnet werden, jedoch die beiden Sanktionen nur alternativ zu vollstrecken sind.
- b. Bei freiheitsentziehenden Massnahmen, die neben einer Strafe ausgesprochen werden, kommt der dualistisch-vikariierende Vollzug zur Anwendung.
- c. Eine ambulante Massnahme kann gleichzeitig mit einer Freiheitsstrafe vollzogen werden, wenn Letztere nicht zugunsten der Massnahme aufgeschoben wird.
- d. Eine Freiheitsstrafe kann zugunsten einer gleichzeitig angeordneten Verwahrung aufgeschoben werden.

19) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Strafen. (1P.)

- a. Im Zuge der Inkraftsetzung des aktuell geltenden Sanktionenrechts wurde die Möglichkeit zur Anordnung von kurzen Freiheitsstrafen wieder eingeführt.
- b. Bussen können nur unbedingt vollzogen werden.
- c. Der bedingte Vollzug von Geldstrafen ist nicht mehr möglich.
- d. Bei der Busse handelt es sich um eine Geldsummenstrafe.

20) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Strafzumessung. (1P.)

- a. Das Vorliegen echter Idealkonkurrenz hat keine Auswirkung auf die Strafzumessung.
- b. Liegt ein Strafmilderungsgrund vor, muss das Gericht eine tiefere als die im verwirklichten Tatbestand vorgesehene Strafe aussprechen.
- c. Das Gericht misst die konkrete Strafe innerhalb des ermittelten, allenfalls erweiterten Strafrahmens u.a. nach den Beweggründen und Zielen des Täters zu.
- d. Die Verwerflichkeit des Handelns des Täters stellt eine tatbezogene Verschuldenskomponente dar, die bei der konkreten Strafzumessung Berücksichtigung findet.

21) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Asperationsprinzip. (1P.)

- a. Das Asperationsprinzip ist im Falle von unechter Konkurrenz anzuwenden.
- b. Das Asperationsprinzip gelangt zur Anwendung, wenn die von den einschlägigen Strafnormen geschützten Rechtsgüter verschieden und die Strafen gleichartig sind.
- c. Das Asperationsprinzip kommt auch bei retrospektiver Konkurrenz zur Anwendung, welche für das Gericht bedeutet, dass es eine oder mehrere Taten beurteilen muss, die der Täter vor einer früheren Verurteilung begangen hat.
- d. Im Vergleich zum Kumulationsgrundsatz werden bei der Anwendung des Asperationsprinzips die weniger schwer wiegenden Taten von der schwersten Tat absorbiert.

22) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Vollzugsformen. (1P.)

- a. Die gemeinnützige Arbeit ist nur auf Gesuch der Vollzugsbehörde hin möglich.
- b. Die gemeinnützige Arbeit kann auch als Vollzugsform bei Übertretungen angeordnet werden.
- c. Die elektronische Überwachung ist als Vollzugsform von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten zulässig.
- d. Verliert der elektronisch überwachte Verurteilte seine Arbeit, kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen.

23) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Referaten von Herrn Noll und Herrn Vinzens. (1P.)

- a. Im Regime bei verwahrten Straftätern gilt der Grundsatz, dass diesen keine Sonderbehandlung im Strafvollzug zukommt, Verwahrte folglich im Vollzug nicht schlechter gestellt werden dürfen als Strafgefangene.
- b. Mit dem Normalisierungsprinzip, das dem Sicherheitsprinzip entgegensteht, ist gemeint, dass der Vollzug möglichst normal, d.h. angelehnt an die Verhältnisse in Freiheit, gestaltet wird.
- c. Bei der Strafanstalt Saxerriet handelt es sich um eine geschlossene Vollzugsanstalt.
- d. Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.

24) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Massnahmen. (1P.)

- a. Innerhalb der sichernden Massnahmen lassen sich persönliche und sachliche Massnahmen unterscheiden.
- b. Im Falle der Notwendigkeit können mehrere Massnahmen nebeneinander angeordnet werden.
- c. Die Zuständigkeit für die Wahl der anzuordnenden Massnahme liegt bei der Vollzugsbehörde.
- d. Der Vollzug einer Massnahme, die in einer stationären Behandlung besteht, kann aufgehoben werden, wenn dafür keine geeignete Einrichtung existiert.

25) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den persönlichen Massnahmen. (1P.)

- a. Für die Anordnung eines verschärften Tätigkeitsverbots nach Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB wird nicht vorausgesetzt, dass die Katalogtat in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit begangen wurde.
- b. Sind die Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 3 bzw. 4 StGB erfüllt, ist die Anordnung des Tätigkeitsverbots zwingend.
- c. Ein Rayonverbot wird ausgesprochen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen an einem bestimmten Ort verübt hat und die Gefahr besteht, dass er an diesem Ort wieder ein Verbrechen oder Vergehen begehen wird.
- d. Das Tätigkeitsverbot wird wie auch das Rayonverbot an dem Tag wirksam, an dem das Urteil in Rechtskraft tritt.

26) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Serena, Kolumbianerin, steht wegen qualifizierter Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor Gericht, da sie mit einer qualifizierten Menge Kokain handelte und damit die Gefährdung vieler Menschen in Kauf nahm. Es droht ihr eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr.

- a. Das Gericht hat für Serena zwingend eine Landesverweisung anzuordnen.
- b. Ordnet das Gericht an, dass die in Serenas Wohnung beschlagnahmten 500g Kokain eingezogen werden, handelt es sich um eine sog. Sicherungseinziehung.
- c. Sowohl bei der Landesverweisung wie auch bei der Sicherungseinziehung handelt es sich um persönliche Massnahmen.
- d. Der Vollzug einer neben einer Landesverweisung ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe tritt zugunsten des Vollzugs der Landesverweisung zurück.

27) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Verwahrung. (1P.)

- a. Da es sich dabei um die gravierendste Sanktion handelt, sollte die Verwahrung nur als ultima ratio zum Einsatz kommen.
- b. Das Gericht stützt sich bei der Anordnung einer Verwahrung auf eine sachverständige Begutachtung des Täters.
- c. Eine nachträgliche Verwahrung ist nicht möglich.
- d. Eine Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung ist nicht möglich.

28) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Theodor steht wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) und wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) vor Gericht.

- a. Der Strafraum ist 3 Tage bis 15 Jahre Freiheitsstrafe oder 180 bis 360 Tagessätze Geldstrafe.
- b. Der Strafraum ist 6 Monate bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
- c. Der Strafraum ist 3 Tage bis 13 Jahre Freiheitsstrafe oder 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe.
- d. Der Strafraum ist 6 Monate bis 13 Jahre Freiheitsstrafe.

29) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Lara ist wegen versuchter Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1. Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB) und versuchter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1. Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB) zu verurteilen.

- a. Aufgrund des Vorliegens eines Strafmilderungsgrundes (Versuch) erfolgt eine Herabsetzung des Strafraumes.
- b. Der Strafraum ist 3 Tage bis 7.5 Jahre Freiheitsstrafe, 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe oder Busse.
- c. Der Strafraum ist 3 Tage bis 7.5 Jahre Freiheitsstrafe oder 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe.
- d. Der Strafraum ist 3 Tage bis 5 Jahre Freiheitsstrafe oder 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe.

30) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Konstantin hat sich wegen Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB) und übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), welche er vor 3 Monaten begangen hat, zu verantworten. Bereits vor einem Jahr wurde gegen ihn aufgrund von Tötlichkeiten und einfachen Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 1 StGB) eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen mit einer Probezeit von 2 Jahren und eine Busse von CHF 500.- ausgesprochen.

- a. Es handelt sich um einen Fall retrospektiver Konkurrenz, die zur Ausfällung einer Zusatzstrafe unter Anwendung des Asperationsprinzips führt.
- b. Zwischen der nun zu beurteilenden Tötlichkeit und der üblen Nachrede liegt ein Fall echter Konkurrenz vor, der zur Anwendung des Asperationsprinzips führt.
- c. Obwohl sich Konstantin u.a. erneut wegen übler Nachrede vor Gericht verantworten muss, kann die Probezeit verlängert werden, ohne dass die bedingt ausgesprochene Geldstrafe widerrufen werden muss.
- d. Das Gericht kann Konstantin erneut eine bedingte Geldstrafe und eine Busse auferlegen.

Musterlösung Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht HS 17

Bei den einzelnen Fragen stehen die jeweils zutreffenden Antworten.

1	a, b
2	c
3	a, b, c, d
4	a, c
5	c, d
6	a, b, d
7	--
8	c
9	a
10	a, b, d
11	a, b
12	a, b, c, d
13	a, c
14	a, b, d
15	a, b, c

16	a, b
17	a, d
18	b, c
19	a, b, d
20	c, d
21	b, c
22	b, c, d
23	a, b, d
24	b, d
25	a, b, d
26	a, b
27	a, b
28	d
29	a, b
30	c, d